

Gemeinde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen ist, kann sowohl insgesamt als auch hinsichtlich einzelner Festsetzungen Gegenstand einer Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG sein (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 28.10.2014 VerfGHE 67, 274 Rn. 24 m. w. N.).

- 15 Im Rahmen ihrer Antragsbegründung verweisen die Antragsteller auf das Verfahren der Landeshauptstadt München zum Erlass der Bebauungspläne Nrn. 2002 und 2002 a. Da dieses Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist, haben sie ausdrücklich davon abgesehen, eine Popularklage zu erheben. Sie wollen (derzeit) lediglich mithilfe einer einstweiligen Anordnung erreichen, dass Abrissarbeiten am Münchner Hauptbahnhof eingestellt werden.
- 16 2. Dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung kann nicht stattgegeben werden.
- 17 a) Der Verfassungsgerichtshof kann auch im Popularklageverfahren eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund dringend geboten ist (Art. 26 Abs. 1 VfGHG). Wegen der weitreichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung im Popularklageverfahren in der Regel auslöst, ist an die Voraussetzungen, unter denen sie erlassen werden kann, ein strenger Maßstab anzulegen (ständige Rechtsprechung; vgl. VerfGH vom 7.3.2019 – Vf. 15-VII-18 – juris Rn. 35). Ist ein Hauptsacheverfahren – wie vorliegend – (noch) nicht anhängig, kann ein Eilantrag allenfalls zulässig sein, wenn der Streitfall als Hauptsache in zulässiger Weise vor den Verfassungsgerichtshof gebracht werden könnte (vgl. BVerfG vom 23.4.2002 BVerfGE 105, 235/238).
- 18 b) Dies ist hier nicht der Fall. Da das Bebauungsplanverfahren der Landeshauptstadt München noch nicht abgeschlossen ist, fehlt es an einer rechtlich existenten Norm, die mit einer Popularklage angegriffen werden könnte (VerfGH vom 8.7.1985 VerfGHE 38, 71/73). Allerdings ist die Argumentation der Antragsteller im Hinblick auf das noch nicht beendete Bebauungsplanverfahren möglicherweise